

Antrag der Geschäftsprüfungskommission\* vom 30. Oktober 2025

## **6046 a**

### **Beschluss des Kantonsrates über die Kenntnisnahme der Jahresberichte und den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung der Kirchensteuern der juristischen Personen 2024 der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch- katholischen Körperschaft und der Christkatholischen Kirchgemeinde sowie über die Kenntnisnahme der Jahresberichte 2024 der Israelitischen Cultusgemeinde und der Jüdischen Liberalen Gemeinde**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. September 2025 und der Geschäftsprüfungskommission vom 30. Oktober 2025,

*beschliesst:*

I. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2024 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2024 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

III. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2024 der Christkatholischen Kirchgemeinde wird Kenntnis genommen.

---

\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Alexia Bischof, Wädenswil (Präsidentin); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

IV. Vom Jahresbericht 2024 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

V. Vom Jahresbericht 2024 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Hirschengraben 50, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8002 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, 8004 Zürich.

Zürich, 30. Oktober 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:      Der Sekretär:  
Alexia Bischof      Christian Hirschi

---

### Bericht und Antrag

Der Kanton Zürich anerkennt mit seiner Kantonsverfassung (KV, LS 101) die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 130 KV). Von den weiteren Religionsgemeinschaften sind die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde vom Kanton verfassungsmässig anerkannt (Art. 131 KV).

Mit der staatlichen Anerkennung verschafft der Kanton den Religionsgemeinschaften einen besonderen Status, gewährt ihnen Autonomie und hebt ihre Rolle als wichtige gesellschaftliche Akteure hervor. Er bewilligt zur Unterstützung von deren Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung jeweils Kostenbeiträge für eine sechsjährige Beitragsperiode<sup>1</sup>. Zudem haben die öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften das Recht, Steuern zu erheben. Für die Er-

---

<sup>1</sup> Für das Berichtsjahr massgebend: Rahmenkredit für die Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften für die Beitragsperiode 2020–2025, Vorlage 5496, Beschluss des Kantonsrates vom 26. November 2018.

träge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen gilt eine negative Zweckbindung, indem diese Erträge nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen (§ 25 Abs. 2 Kirchengesetz [KiG, LS 180.I]).

Der Kantonsrat übt gestützt auf § 6 Abs. 1 KiG und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden (LS 184.I) die Oberaufsicht über die anerkannten Religionsgemeinschaften aus. Diese stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte und Jahresrechnungen zu, welche der Regierungsrat dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt seitens des Kantonsrates die parlamentarische Kontrolle (Oberaufsicht) über die Religionsgemeinschaften wahr (§ 39 Abs. 1 lit. c des Kantonsratsreglements [LS 171.II] in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes [LS 171.I]). Zudem behandelt die GPK als vorberatende Kommission jeweils die Vorlage des Regierungsrates zur Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung und stellt dem Kantonsrat Antrag.

Wie in den vergangenen Jahren hat die GPK, vertreten durch ihre Referentin Edith Häusler und ihren Referenten René Isler, auch in diesem Berichtsjahr bei den anerkannten Religionsgemeinschaften Visitationsgespräche durchgeführt. Die Vorlage des Regierungsrates zur Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung hat die GPK an ihren Sitzungen vom 18. September 2025 und 2. Oktober 2025 beraten.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die Jahresberichterstattung der Religionsgemeinschaften zu ihren Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung gemäss § 19 KiG sowie die Nachweise über die Einhaltung der negativen Zweckbindung gemäss § 27 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (VKiG, LS 180.II).

### *Jahresberichterstattung zu Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung*

Der Autonomie entsprechend nimmt der Kantonsrat die Jahresberichte der Religionsgemeinschaften nur zur Kenntnis. Die Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen liegt bei den zuständigen Organen der Religionsgemeinschaften. Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat den Jahresbericht 2024 des Kirchenrates und der landeskirchlichen Rekurskommission unter Einschluss der Jahresrechnung 2024 am 24. Juni 2025 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 26. Juni 2025 mit dem Jahresbericht 2024 und der Rechnung für das Jahr 2024. Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde hat

den Jahresbericht 2024 unter Einschluss der Jahresrechnung 2024 am 26. Juni 2025 behandelt und genehmigt. Die Generalversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung 2024 am 7. Juli 2025 behandelt und genehmigt. Gleches tat die Generalversammlung der Jüdischen Liberalen Gemeinde in einer Gemeindeversammlung am 6. Mai 2025 mit ihrem Jahresbericht mit Rechnung 2024.

Gemäss § 24 Abs. 1 VKiG haben die Jahresberichte der Religionsgemeinschaften Bezug auf ihre Tätigkeitsprogramme sowie deren Umsetzung zu nehmen. Die Tätigkeitsprogramme werden von den Religionsgemeinschaften jeweils für die sechsjährige Beitragsperiode der kantonalen Kostenbeiträge erstellt<sup>2</sup>. Wie in den Vorjahren ist dieser Bezug zu den Tätigkeitsprogrammen aus Sicht der GPK bei den Jahresberichten 2024 in einem weiten Sinn gegeben. Die Religionsgemeinschaften schildern zu den einzelnen Themenbereichen überblicksweise ausgewählte Aktivitäten und Ereignisse im Berichtsjahr. Umgekehrt sind auch die Tätigkeitsprogramme eher generell gehalten. So gibt zum Beispiel das für das Berichtsjahr massgebliche ökumenische Tätigkeitsprogramm 2020–2025 der Reformierten und der Katholischen Kirche einen Einblick in die Art der Leistungen und Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales, Liturgische und katechetische Leistungen sowie weitere Tätigkeiten, die nicht nur den Mitgliedern, sondern der ganzen Gesellschaft offenstehen. Das Tätigkeitsprogramm entspricht jedoch nicht einem Umsetzungsprogramm im engeren Sinn mit einem definierten Leistungskatalog, der mit den Beschreibungen in den Jahresberichten abglichen werden könnte.

Die Kostenbeiträge des Kantons an die Religionsgemeinschaften sind gestützt auf das KiG nicht an einzelne, spezifische Tätigkeiten oder Leistungen gekoppelt, sondern werden pauschal («mit einem Global-budget», § 19 Abs. 1 KiG) entrichtet.<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer Berichterstattung über die gesamte sechsjährige Beitragsperiode sind die Religionsgemeinschaften gemäss § 23 Abs. 1 VKiG angehalten, insbesondere Auskunft zu geben über «Abweichungen zwischen beabsichtigter und tatsächlicher Wirkung der erfassten Tätigkeiten». Die Überprüfung

---

<sup>2</sup> Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft haben für die Beitragsperiode 2020–2025 ein gemeinsames, ökumenisches Tätigkeitsprogramm vorgelegt. Erstmals haben für die laufende Beitragsperiode auch die Christkatholische Kirchgemeinde, die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde eigene Tätigkeitsprogramme erstellt.

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 23 in der Begründung zur Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009, ABl 2009, 1443, S. 1464. Für die neue Beitragsperiode 2026–2031 hat der Kantonsrat am 3. Februar 2025 gestützt auf die neuen vorgelegten Tätigkeitsprogramme wie für die Vorperiode einen Rahmenkredit über 300 Millionen Franken bewilligt.

dieser Berichterstattung ist damit nicht Teil der Behandlung der einzelnen Jahresberichte, sondern hat primär im Rahmen der Beratung der Rahmenkredite für die jeweiligen Kostenbeiträge zu erfolgen.<sup>4</sup>

#### *Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung*

Für den Nachweis zur Einhaltung der negativen Zweckbindung für die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen legen die anerkannten kirchlichen Körperschaften gestützt auf § 33 VKiG zusammen mit dem Jahresbericht für jedes Jahr eine Gesamtrechnung vor, welche die Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen getrennt ausweist. Weiter haben sie aufgrund ihrer Gesamtrechnung in Form von Pauschalrechnungen vergleichbar nachzuweisen, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen (§ 27 Abs. 2 VKiG).

Bei der Berechnung des Aufwandes für kultische Zwecke wird nach einer festgelegten pauschalen Berechnungsmethode der Personalaufwand für die Pfarrsaläre beigezogen. Und zwar werden 70% des Aufwandes der Funktion «Gottesdienst» genommen; die restlichen 30% werden als soziale Arbeit der Pfarrpersonen angesehen. Auf den so berechneten kultischen Aufwand erfolgt ein Zuschlag von 10%, um den mit den kultischen Tätigkeiten verbundenen Sach- und Administrativaufwand zu berücksichtigen. Der resultierende Betrag wird anschließend verdoppelt, weil neben den Pfarrpersonen auch weitere Personen der Kirche im kultischen Bereich tätig sind. Das Ergebnis wird dann den Steuereinnahmen der natürlichen Personen gegenübergestellt und darf 100% nicht übersteigen.<sup>5</sup>

Der Nachweis ist in den Jahresberichten der Kirchen jeweils durch deren Revisionsstelle zu bestätigen. Neu sind dies für alle drei Kirchen private Treuhand- und Revisionsunternehmen; bisher hatte die Finanzkontrolle des Kantons Zürich diese Aufgabe für die reformierte und die katholische Kirche wahrgenommen. Das nach § 27 Abs. 2 VKiG erforderliche Testat für die Einhaltung der negativen Zweckbindung erhielt die Evangelisch-reformierte Landeskirche am 15. Mai 2025, die Römisch-katholische Körperschaft am 24. Juni 2025 und die Christkatholische Kirchgemeinde am 27. März 2025.

---

<sup>4</sup>Bericht der GPK über die Oberaufsicht über die anerkannten Religionsgemeinschaften vom 10. November 2022, KR-Nr. 328/2022, S. 8–10.

<sup>5</sup>Bericht der GPK über die Oberaufsicht über die anerkannten Religionsgemeinschaften vom 10. November 2022, KR-Nr. 328/2022, S. 14–15.

*Dank und Antrag*

Die GPK dankt der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-katholischen Körperschaft, der Christkatholischen Kirchgemeinde, der Israelitischen Cultusgemeinde und der Jüdischen Liberalen Gemeinde für den offen geführten persönlichen Austausch anlässlich der Visitationsgespräche sowie für ihren Einsatz zugunsten der Gesellschaft. Die Kommission beantragt einstimmig, die Jahresberichte sowie die Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung zur Kenntnis zu nehmen.